TOP-Nr:

Kämmerei

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0734/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	24.09.2019	Entscheidung

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussentwurf:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie nachfolgend aufgeführt geändert.

Erläuterung:

Die Gebühren für die Entsorgung von Grubeninhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus festen Gruben müssen im Jahr 2020 nur geringfügig angepasst werden. Bei den Kleinkläranlagen ergibt sich durch die Gebührenkalkulation eine Senkung des Preises pro Ausfuhr in Höhe von 0,19 €, die Gebühr pro cbm verbrauchter Frischwassermenge steigt um 0,01 €. Die Gebühr für die Ausfuhr der festen Gruben bleibt gegenüber dem Vorjahr konstant.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 berücksichtigt die nach KAG vorgesehene Pflichtentnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage durch Überdeckungen aus Vorjahren (2.689,90 €) sowie eine weitere Entnahme in Höhe von rd. 10.000 € zum Erreichen der Gebührenkonstanz. Hiernach dürfte die Gebührenausgleichsrücklage noch einen Bestand in Höhe von rd. 23.000 € für zukünftige Kalkulationen bzw. zum Ausgleich von Unterdeckungen aufweisen.

Satzung vom xx.xx.2019

über die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

a) Gebühr pro Entleerung = **82,05 €**
b) je m³ Frischwasserbezug = **1,73 €**

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **8,96 €/**m³ Frischwasserverbrauch.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage:
Gebührenkalkulation